

## **Archivordnung<sup>1</sup> des Landkreises Calw**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag am 03.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Der Landkreis Calw unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf Archivwürdigkeit zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises Calw bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Kreis- und Heimatgeschichte.

### **§ 2 Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
  - Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
  - Einsichtnahme in Archivgut

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.

<sup>1</sup> Die Archivordnung ist geschlechtsneutral formuliert. Alle Personalbegriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
  - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- das Wohl des Landkreises Calw verletzt werden könnte,
  - der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - der Ordnungszustand des Archivguts eine Benützung nicht zulässt,
  - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
  - der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4 Sperrfristen**

- (1) Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:
- Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
  - Unterlag das Archivgut den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
  - Bezieht sich Archivgut nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (2) Für Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. Dieser schriftlich beim Kreisarchiv Calw einzureichende Antrag ist eingehend zu begründen bzw. die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Der Landkreis Calw kann Sperrfristen verkürzen,

wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 LArchG gelten entsprechend.

- (3) Über die Verkürzung der Sperrfristen entscheidet der Dezernent nach eingehender Stellungnahme durch den Kreisarchivar.
- (4) Gemäß § 6 des Landesarchivgesetzes können staatliche Unterlagen, die einer Sperrfrist unterliegen, ausschließlich nach Genehmigung durch die Landesarchivdirektion genutzt werden. Dieser Antrag ist schriftlich über das Kreisarchiv bei der Landesarchivdirektion zu stellen.

### **§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten am Benutzerarbeitsplatz**

- (1) Das Archivgut kann nur am Benutzerarbeitsplatz während der festgesetzten Öffnungszeiten nach Rücksprache mit dem Archivpersonal eingesehen werden. Das Betreten des Magazinbereichs durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich am Benutzerarbeitsplatz so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, am Benutzerarbeitsplatz zu rauchen, zu essen und zu trinken.

### **§ 6 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten bzw. aufgrund der mit dem Archivpersonal getroffenen Vereinbarung wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Striche anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Landkreis Calw haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 8 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises Calw, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat den Landkreis Calw von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

## **§ 9 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Landkreises Calw. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 11 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Kreisarchivs, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivordnung vom 31.12.2001 und die Änderungssatzung zur Archivordnung vom 22.07.2003 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 10.01.2024

Helmut Riegger  
Landrat